

RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 1997/I/078;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1997/I/078;

AuslBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;

Rechtssatz

Für die Annahme eines nicht als Beschäftigung im Sinne des AuslBG zu wertenden Gefälligkeitsdienstes - als solche sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzuerkennen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbracht werden (Hinweis E 27.3.2003, Zl. 2000/09/0017, m.w.N.) - fehlt das Merkmal einer spezifischen Bindung zwischen dem Arbeitgeber (Bauherrn, der gleichzeitig auch Auftraggeber für die betreffenden Arbeiten war) und der ausländischen Arbeitskraft, wenn diese dem Arbeitgeber unbestritten unbekannt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090153.X03

Im RIS seit

28.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at